

Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
vom 19. Oktober 2022

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Lengerich vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 15.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 10 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, den 19.10.2022



Ev. Kirchengemeinde Lengerich

S. Hoffmann, Pfarrin M. Mennig J. Stöppel
(Unterschriften)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
vom 19. Oktober 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. November 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-5125